

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014 zur Aufnahme von ärztlichen Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie im Rahmen von Methicillin-resistentem Staphylococcus aureus (MRSA) in den EBM mit Wirkung zum 1. April 2014

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbarten gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM). Nach § 87 Abs. 2a Satz 3 SGB V hatte der Bewertungsausschuss bis zum 31. Oktober 2011 eine Regelung zu treffen, nach der ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie einschließlich elektronischer Dokumentation von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) vergütet werden. In § 87 Abs. 2a Satz 4 SGB V ist die Verlängerung der zunächst auf zwei Jahre zu befristenden Vereinbarung vorgesehen.

II. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 266. Sitzung am 14. Dezember 2011 eine Vergütungsvereinbarung für ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 87 Abs. 2a SGB V mit Wirkung zum 1. April 2012 beschlossen. Der Beschluss wurde auf zwei Jahre, bis zum 31. März 2014, befristet. Mit dem vorliegenden Beschluss übernimmt der Bewertungsausschuss die Regelungen zur Vergütung ärztlicher Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie und überführt die Leistungen aus der Vergütungsvereinbarung in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben vereinbart, den Anhang zur Vergütungsvereinbarung für ärztliche Leistungen zur Diagnostik und ambulanten Eradikationstherapie von Trägern mit dem Methicillin-resistenten Staphylococcus aureus (MRSA) in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 87 Abs. 2a SGB V, der bislang die fachliche Befähigung, die Zertifizierung, die Anforderungen an die Durchführung sowie die Berichterstattung an das Bundesministerium für Gesundheit regelt, in eine Qualitätssicherungsvereinbarung MRSA gemäß

§ 135 Abs. 2 SGB V zu überführen. Bis zur Inkraftsetzung der Qualitätssicherungsvereinbarung gelten weiterhin die Anforderungen gemäß dem Anhang zur Vergütungsvereinbarung, der aufgrund des Auslaufens der MRSA-Vergütungsvereinbarung formal als Anhang zum Abschnitt 30.12 „Spezielle Diagnostik und Eradikationstherapie im Rahmen von MRSA“ des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes umgewidmet wurde.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2014 in Kraft.